

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das
Begnädigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundes-
gesetzes über Fabrikation und Verkauf von Zünd-
hölzchen mit gelbem Phosphor bestraften E. Völlmy-
Liedert, Kaufmanns, in Sissach.

(Vom 2. April 1902.)

Tit.

Völlmy wurde am 23. Januar laufenden Jahres dem Statthalter-
amt Sissach verzeigt, weil er in seinem Handelsgeschäfte ent-
gegen den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 2. November
1898 noch gewerbsmäßig Zündhölzchen mit gelbem Phosphor
verkaufte. Er anerkannte diese Thatsache unumwunden, suchte
sich aber damit auszureden, daß er nur mit Vorräten solcher
Ware habe aufräumen wollen, die er beim Inkrafttreten des
Prohibitivgesetzes von früheren Ankäufen her noch auf Lager
gehabt, — daß auch dies strafbar sei und nicht nur der Ankauf
neuer Ware, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erkannte gegen
Völlmy wegen Übertretung des Bundesgesetzes das Minimum der
angedrohten Buße von Fr. 100 und Bezahlung von 60 Rappen
Kosten. Unter Verzicht auf richterlichen Entscheid ersucht der
Bestrafte bei der Bundesversammlung um gnadenweisen Erlaß
der Buße, indem er wiederholt versichert, daß er vom März
1900 an keine Zündhölzchen der verbotenen Art mehr gekauft
und geglaubt habe, das Aufräumen seiner Vorräte sei nicht
strafbar.

Der Gemeinderat Sissach bezeugt, Völlmy, der ein bescheidenes Vermögen versteure, genieße einen guten Leumund und empfiehlt die Aufhebung beziehungsweise die Reduktion der über ihn verhängten Buße.

Potent hat sich ohne Zweifel der Übertretung des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 schuldig gemacht. Er kann sich nicht mit Unkenntnis der betreffenden Vorschriften entschuldigen, da er als Kaufmann alle Ursache und als Bürger genügenden Anlaß hatte, sich über die gerade sein Handelsgeschäft berührenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu orientieren. Die Fristen, welche den Interessenten zur Liquidation von Vorräten gewährt wurden, waren sehr lange, dauerten dieselben doch vom Inkrafttreten des Gesetzes an noch beinahe 1 $\frac{1}{2}$ Jahre, und der Wortlaut des Gesetzes und der Verordnungen ging ganz klar dahin, daß vom 1. April 1901 an jeder Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor straffällig mache.

Es liegt daher kein Grund vor, die ausgesprochene Strafe gänzlich zu erlassen. Wohl aber spricht eine Reduktion des beträchtlichen Bußenminimums der bisherigen Praxis der Bundesversammlung in ähnlichen Fällen, insbesondere in demjenigen des Kaufmanns L. Löw in Basel (Entscheid vom 12. Dezember 1901).

Wir stellen deshalb bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei die dem E. Völlmy auferlegte Buße im Wege der Gnade zu reduzieren auf Fr. 50, im Falle der Unerhältlichkeit umgewandelt in zehn Tage Gefängnis.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unser vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. April 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Begnadigungsgesuch
des wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Fabrikation und Verkauf von
Zündhölzchen mit gelbem Phosphor bestraften E. Völlmy-Liedert, Kaufmanns, in Sissach.
(Vom 2....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1902
Date	
Data	
Seite	822-823
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 020

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.